

Kreisjugendamt im Landkreis Saarlouis
Bildung und Teilhabe
Industriestraße 14
66740 Saarlouis
Telefon 06831/444-951999
antrag-but@kreis-saarlouis.de



Anlage 2

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit

- ☐ von Lernförderung
☐ zusätzlicher außerschulischer Sprachförderung

im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) (zutreffendes bitte ankreuzen)

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name, Vorname	Geburtsdatum	Klassenstufe
Anschrift		

Einwilligung/Datenschutz

Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich ein, dass die persönlichen Daten und Angaben, die erforderlich sind, um die Bestätigung der Schule zu bearbeiten, an die Schule übermittelt bzw. durch die Schule erhoben, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Personen von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Ort, Datum	Unterschrift (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Angaben zur Schule

Bezeichnung / Schulform / Fachrichtung	Anschrift

Begründung der Schule zur Notwendigkeit und Umfang der Lernförderung/Sprachförderung bitte auf Seite 2 vornehmen!



Für die umseitig genannte Schülerin/den umseitig genannten Schüler wird folgende Lernförderung für erforderlich gehalten:

Fach/Fächer	Umfang der Unterrichtsstunden wöchentlich pro Fach
Innerhalb der nächsten 6 Monate für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____	
Hiermit bestätige ich, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele (=ausreichende Leistung) gefährdet ist und die Lernförderung zu ihrem Erreichen entsprechend dem genannten Bedarf geeignet und erforderlich ist. Begründung und derzeitiger Stand der Leistungen (Note): <u>Bitte fügen Sie unbedingt das letzte Zeugnis bei</u>	
Zusätzliche außerschulische Sprachförderung	
Für die umseitig genannte Schülerin/den umseitig genannten Schüler wird unter Berücksichtigung der alltagsintegrierten Sprachförderung eine zusätzliche außerschulische Sprachförderung für erforderlich gehalten:	
Umfang der Unterrichtsstunden wöchentlich:	
Der Förderzeitraum umfasst das Schuljahr	
Hiermit bestätige ich, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist, die Schülerin/der Schüler seit an allen von der Schule angebotenen Sprachfördermaßnahmen (inkl. Maßnahmen nach § 4b SchoG) teilnimmt und die zusätzliche außerschulische Sprachförderung entsprechend dem genannten Bedarf erforderlich ist. Begründung und derzeitiger Stand der Leistungen (Note):	

Ansprechpartner Schule

Ansprechpartner für Rückfragen	Ort, Datum, Stempel der Schule
Frau / Herr: Telefon: E-Mail:	
Unterschrift der Lehrkraft	

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eingang:

Ich möchte für mein Kind _____, geb. am _____
die nachfolgenden Leistungen beanspruchen:

☐ Zuschuss zum Mittagessen Bitte reichen Sie hierzu die vom Maßnahmenträger ausgefüllte Anlage 1 ein.	☐ Klassenfahrten / Kita-Ausflüge Bitte reichen Sie hierzu die von der Schule / Kita ausgefüllte Anlage 3a / 3b ein.
☐ Schülerbeförderung / Fahrtkosten Nur möglich, wenn der Schulweg hin und zurück mehr als 4 km beträgt. Bitte reichen Sie hierzu die von der Schule ausgefüllte Anlage 4 ein. Bitte legen Sie die Beförderungsnachweise im Original vor.	
☐ Soziale und kulturelle Teilhabe Anspruch besteht nur bis zur Volljährigkeit. Bitte reichen Sie hierzu die vom Maßnahmenträger ausgefüllte Anlage 5 ein.	☐ Schulbedarf nur Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger Bitte reichen Sie eine Schulbescheinigung ein.

Mein Kind besucht ☐ eine allgemeinbildende Schule

☐ eine Kindertageseinrichtung

Name der Schule/Einrichtung

Anschrift der Schule/Einrichtung

Klassenstufe: _____

Abschlussklasse ja ☐ nein ☐

Kind wohnt in meinem Haushalt ja ☐ nein ☐

Kind erhält Ausbildungsvergütung ja ☐ nein ☐

Kind erhält Waisenrente ja ☐ nein ☐

Ich beziehe:

☐ Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

☐ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz / Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
(entsprechende Bescheide sind einzureichen)

Meine persönlichen Daten:	E-Mail:
Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Telefonnummer:
Straße:	Wohnort:
Bank:	Kontoinhaber:
IBAN:	BIC:

Erklärung: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.kreis-saarlouis.de. Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig: Das bedeutet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen müssen richtig und vollständig sein und Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistungen auswirken können (z. B. Arbeitsaufnahme, Umzug), sind dem zuständigen Jobcenter unverzüglich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten. Bei Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten werden in aller Regel von allen leistungsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Sofern zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen gehören, sollten Sie als Vertreterin/Vertreter beim Ausfüllen des Antrags alle Mitglieder einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Stellen Sie zudem bitte sicher, dass alle Mitglieder alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten. Ein Verstoß kann zusätzlich zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Person führen, die die oben genannten Pflichten missachtet hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. eines gesetzlichen Vertreters



Merkblatt & Kundeninformation



Ab dem 01.01.2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Anspruchsberechtigt sind Bezieher von Bürgergeld oder Sozialhilfe-Leistungen wie Wohngeld oder Kinderzuschlag, außerdem Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der jeweils aktuelle Bescheid ist bei der Antragstellung mitzubringen.

Folgende Leistungen können nach dem Bildung- und Teilhabepaket beantragt werden:

- **Zuschuss für Schul- und KITA-Ausflüge**

Bezuschusst werden neben eintägigen Ausflügen in Schulen und Kindertageseinrichtungen auch mehrtägige Klassenfahrten.

Die Leistungen sind für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bestimmt, **die jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten**, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. **Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten.** Ein Taschengeld für zusätzliche Ausgaben wird nicht gewährt.

- **Schülerbeförderung**

Übernommen werden die Kosten der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres Bildungsganges (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und die Kosten nicht bereits von anderer Seite getragen werden. Die Kosten werden entweder insgesamt übernommen oder bezuschusst (wenn die Fahrkarte auch für andere Zwecke genutzt werden kann).

Die Leistungen sind für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bestimmt, **die jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.**

- **Schulbedarf**

Die Leistungen sind für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bestimmt, **die jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.**

Der Schulbedarf wird jeweils zum 01.08. (116,00 EUR) und zum 01.02. (58,00 EUR) überwiesen. Auf Verlangen ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

ACHTUNG: Bei laufendem Bürgergeld- oder Sozialhilfe-Bezug ist kein Antrag erforderlich!

Die Zuschüsse werden automatisiert zu o.g. Terminen zusammen mit den übrigen Leistungen vom Jobcenter bzw. dem Kreissozialamt überwiesen. Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag stellen ihre Anträge bei der **Abteilung Bildung und Teilhabe** des Jugendamtes im Landkreis Saarlouis.

- **Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Kinder/Jugendliche**

Bezuschusst werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Leistungen sind bestimmt für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, die **jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten**, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Zuschuss wird direkt mit dem Träger der Mittagsverpflegung in den Einrichtungen bzw. mit dem Betreiber des Bistros abgerechnet. Privat gekaufte Verpflegung wird nicht bezuschusst.



Merkblatt & Kundeninformation



▪ Lernförderung (Nachhilfe)

Die Leistungen sind bestimmt für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, **die jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.**

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Förderverein) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das wesentliche Lernziel gefährdet ist (ausreichendes Leistungsniveau) und eine Verbesserung mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. **Eine entsprechende Bescheinigung der Schule ist vorzulegen!**

▪ Gesellschaftliche Teilhabe für Kinder / Jugendliche

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen **unter 18 Jahren** ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und besonders Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im **Wert von bis zu 15,00 EUR monatlich gewährt**, es kann auch **der Halb-Jahres-Zuschuss in Höhe von bis zu 90,00 EUR** für eine Aktivität in Anspruch genommen werden. Seit 01.08.2013 darf diese Summe auch für Ausrüstungsgegenstände/ besondere Sportkleidung eingesetzt werden. Die vom Anbieter auszufüllende Anlage 5 erhalten Sie bei der Abteilung Bildung und Teilhabe des Jugendamtes im Landkreis Saarlouis. Die Leistungen können individuell eingesetzt werden für :

- **anerkannte Vereine der Jugendhilfe** (Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Kunst, Musik..). Wer anerkannter Verein der Jugendhilfe ist, kann beim Jugendamt erfragt werden. Die Übernahme der Vereinsbeiträge erfolgt im Halb-Jahres-Rhythmus in Abhängigkeit vom Bewilligungszeitraum der jeweiligen Sozialleistung. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt direkt an den Verein.
- **Den Unterricht in künstlerischen Fächern** (zB. Musik- oder Mal-Unterricht). Auch hier erfolgt die Zahlung direkt an den Anbieter. Zur Antragstellung bringen Sie, falls schon zur Hand, eine Bescheinigung des Anbieters (z.B. Volkshochschule oder Musikschule) in Verbindung mit der vom Anbieter ausgefüllten Anlage 5 mit.
- **Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung** (z.B. Museums- oder Theater-Besuch über einen Verein oder die Schule, für den von Ihnen ein Kostenbeitrag zu leisten ist).
- **Die Teilnahme an Freizeiten** (z.B: Pfadfinder, Kinder- und Jugendfarm)

Alle notwendigen Anträge und Anlagen der aufgeführten Leistungen erhalten Sie bei der Abteilung für Bildung und Teilhabe des Jugendamtes im Landkreis Saarlouis.

Jugendamt im Landkreis Saarlouis, Bildung und Teilhabe, Industriestraße 14, 66740 Saarlouis

Öffnungszeiten sind jeweils:

Montag und Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr ;	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	
Mittwoch	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr;	13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	